



# Stadtgemeinde Heidenreichstein

A-3860 Heidenreichstein, Kirchenplatz 1

e-mail: [stadtgemeinde@heidenreichstein.gv.at](mailto:stadtgemeinde@heidenreichstein.gv.at)

Tel.: 02862/52336, Fax DW 229

UID-Nr.: ATU 37731905

Homepage: [www.heidenreichstein.gv.at](http://www.heidenreichstein.gv.at)

Betreff: 7. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes 2012 der Stadtgemeinde Heidenreichstein

## K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein hat in seiner Sitzung am 23.11.2022, TOP 25, folgende

### VERORDNUNG C

beschlossen:

#### § 1

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in der **Katastralgemeinde Seyfrieds** (Änderungspunkt 14) die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

#### § 2

Weiters wird das Örtliche Entwicklungskonzept für die **Katastralgemeinde Seyfrieds** (Änderungspunkt C) abgeändert. Diese Änderung wird als Farbdarstellung ausgeführt.

#### § 3

Weiters wird das örtliche Raumordnungsprogramm durch folgende Festlegung ergänzt:

Als Bedingung für die Freigabe der von dieser Änderung betroffenen Aufschließungszone in der KG Seyfrieds wird festgelegt:

#### BA-A18:

- Eine Freigabe zur Bebauung erfolgt erst nach Erstellung eines Teilungsplanentwurfes, der die ökonomische Nutzung des Baulandes (Schaffung von mindestens 3 Bauplätzen) sicherstellt, sowie nach Sicherstellung der Herstellung der notwendigen Infrastruktur (Verkehrsfläche, Ver- und Entsorgung).

#### § 4

Die Plandarstellungen, die gemäß § 2 Zi. 3a bzw. 3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Farbdarstellung bzw. Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegen im Stadtamt Heidenreichstein während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

#### § 5

Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung C gem. § 24 Abs.11 und 14 i.V.m. § 25 Abs.4 des NÖ Raumordnungsgesetztes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom 25.01.2023, Zl. RU1-R-236/050-2021, genehmigt.

Diese Verordnung tritt gem. § 59 Abs.1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

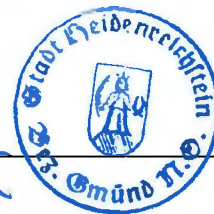
Der Bürgermeister:

Gerhard Kirchmaier

Angeschlagen am: **02. Feb. 2023**

Abgenommen am: **17. Feb. 2023**

**Der Bürgermeister:**



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks  
finden Sie unter: [www.signaturpruefung.gv.at](http://www.signaturpruefung.gv.at) bzw.  
[www.heidenreichstein.gv.at](http://www.heidenreichstein.gv.at)